

Vereinssatzung der Aktiven Naturschule Allgäu e.V.

Präambel:

Unser Leitbild für die Aktive Naturschule Allgäu basiert auf dem Vertrauen in die natürliche Entwicklung des Menschen. Der zentrale Leitgedanke unserer Arbeit ist es, einen Ort zu schaffen, in dem ganzheitliches Lernen mit Kopf, Herz und Hand möglich wird und in dem die Kinder und Jugendlichen in einer natürlichen Umgebung wachsen können.

Wir setzen auf lebensnahes Lernen und Begleiten, da es ihnen ermöglicht, Zusammenhänge selbst zu begreifen und Wissen direkt im Alltag anzuwenden. Dabei vertrauen wir auf die intrinsische Motivation der Kinder – auf ihre innere Lernfreude und ihren natürlichen Forschergeist. Das bedeutet, dass wir die natürliche Neugier der Kinder fördern und ihnen die Freiheit geben, in einer wertschätzenden Gemeinschaft ihre eigenen Stärken und Fähigkeiten zu entdecken und somit ihren eigenen Bildungsweg zu finden. Durch Selbstorganisation lernen sie, Verantwortung für sich und ihr Handeln zu übernehmen.

Ein starkes Miteinander bildet das Fundament unserer Schule. Damit unser Verein lebendig bleibt, setzen wir auf eine lebendige Gemeinschaft. Wir begegnen uns mit Würde und achten jeden Menschen so, wie er ist. Diese Werte leiten uns: Wir übernehmen gemeinsam Verantwortung – für uns selbst, für unsere bunte und vielfältige Gemeinschaft und für die Welt um uns herum.

Bei uns ist jeder willkommen, der unser Leitbild und unsere Werte im Herzen trägt. Unsere Schule lebt vom aktiven Mitgestalten und Austausch – auch mit Kooperationspartnern, die unsere pädagogische Arbeit bereichern und unterstützen. Erst durch das lebendige Zusammenspiel von Kindern, Eltern, Lernbegleitern und Kooperationspartnern kann sich die Arbeit unserer Naturschule voll entfalten.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktive Naturschule Allgäu“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Kißlegg.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08.-31.07.)

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von freier und nachhaltiger Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Schaffung und den Betrieb eines altersübergreifenden freien Bildungsraums für die Primar- und Sekundarstufe, in dem das gemeinsame Lernen und Arbeiten in einer demokratisch-soziokratisch organisierten Struktur stattfindet;
 - b) den Aufbau und die Unterhaltung einer freien, naturorientierten Lern- und Begegnungsstätte, in der Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Sinne reform- und naturpädagogischer sowie

nachhaltiger Bildungsansätze selbstbestimmt lernen und Verantwortung für sich und ihre Umwelt übernehmen;

- c) die Förderung der Entwicklung von Zukunftskompetenzen, insbesondere ökologischer Achtsamkeit, sozialer Verantwortung und lebenslangen Lernens;
- d) die Anwendung und Vermittlung moderner Erkenntnisse aus der Reformpädagogik, der Neurobiologie und der Entwicklungspsychologie zur zeitgemäßen Umsetzung von Lernformen;
- e) die Sicherstellung des Bildungszugangs für Kinder und Jugendliche unabhängig von ihren finanziellen und sozialen Bedingungen oder besonderen Bedürfnissen (Inklusion und Bildungsgerechtigkeit).

(3) Der Verein verfolgt seine Zwecke im Rahmen der jeweils geltenden schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg. Die pädagogische Arbeit der Schule orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben zur Führung einer Ersatz- und/oder Ergänzungsschule und kooperiert mit den zuständigen Schulbehörden.

(4) Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele Weiterbildungen in Form von Kursen, Seminaren, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen anbieten.

(5) Der Verein kann zur Erreichung seines Satzungszwecks insbesondere Mitarbeiter einstellen, Verträge mit Eltern, Teilnehmenden, Dienstleistenden, Behörden und Dritten abschließen, Räume anmieten oder erstellen, Grundstücke mieten oder pachten und Dach- und Interessensverbänden beitreten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein verwendet seine Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(5) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(6) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 5 beschließen, dass dem Vorstand für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

(7) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben durch Beschluss des Vorstands auf Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Der Antrag muss mit einem Datum versehen und vom Antragsteller eigenhändig unterschrieben sein. Alternativ kann der Aufnahmeantrag auch elektronisch gestellt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb

eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheids schriftlich oder in Textform beim Vorstand Berufung einlegen. Dieser entscheidet bei ihrer nächsten ordentlichen Versammlung endgültig.

(2) Der Verein führt aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die die Vereinszwecke aktiv unterstützen; sie besitzen das volle Stimm- und Wahlrecht. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein materiell unterstützen; sie haben kein Stimmrecht, jedoch ein Informations- und Anwesenheitsrecht bei der Mitgliederversammlung.

(3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge sowie etwaige Ermäßigungen oder Befreiungen werden in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann von dieser mit einfacher Mehrheit geändert werden. Der Vorstand ist für die Umsetzung und Verwaltung der Beitragsordnung zuständig. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, sofern dies mit dem Vereinszweck vereinbar ist.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, das Wort zu ergreifen sowie das Antrags- und Diskussionsrecht nach Maßgabe dieser Satzung auszuüben.

(2) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Aktive Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres besitzen in der Mitgliederversammlung ein Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(4) Fördermitglieder haben ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

(5) In Vereinsämter (Vorstand) können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.

(6) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Stimmrechtsübertragung ist nur auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zulässig und muss dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von spätestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.

(4) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Das Mitglied ist verpflichtet, sämtliches Vereinseigentum sowie noch offene Beträge unverzüglich zurückzugeben bzw. auszugleichen.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann

- a) als Präsenzversammlung,
- b) als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Versammlung in einem gesicherten digitalen Raum) oder
- c) als Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) durchgeführt werden.

(3) Über die Form der Durchführung (Präsenz, virtuell oder hybrid) entscheidet der Vorstand bei der Einberufung der Mitgliederversammlung und teilt dies in der Einladung mit. Die Einladung enthält außerdem die notwendigen Zugangsdaten und Hinweise zur technischen Teilnahme.

(4) Bei einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist sicherzustellen, dass

- nur Vereinsmitglieder teilnehmen,
- die Identität und das Stimmrecht der teilnehmenden Mitglieder festgestellt werden können und
- die Mitglieder ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.

(5) In virtuellen und hybriden Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen sind Beschlüssen und Wahlen in Präsenzversammlungen gleichgestellt.

(6) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung der Einladung gilt als Beginn der Frist. Die Einladung erfolgt in Textform (postalisch oder per E-Mail) an die zuletzt bekannte Anschrift/E-Mail-Adresse der Mitglieder.

(7) Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet. Sie ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(8) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das gilt auch für virtuelle und hybride Versammlungen; das Protokoll kann in Textform geführt und gespeichert werden.

(9) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein anwesendes oder zugeschaltetes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

(10) Wahlen: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden bzw. zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder erhält (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

(11) Die Mitgliederversammlung entscheidet zudem über die Berufung gegen Ablehnungsbescheide des Vorstands zur Aufnahme neuer Mitglieder (§ 5) sowie über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 7).

(12) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- b) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- d) Genehmigung des Haushaltsplans
- e) Festsetzung der Beiträge (Beitragsordnung) nach Maßgabe von § 5.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern: der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in), der/dem Schatzmeister/in (Finanzbeauftragten) sowie zwei weiteren Beauftragten für andere Bereiche. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgemitglieds im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und regelt die Aufgabenverteilung in einer eigenen Geschäftsordnung. Er kann die laufende Geschäftsführung an eine/n Geschäftsführer/in delegieren.

(4) Im Innenverhältnis gilt: Die Vorstandsmitglieder sind für Ausgaben bis maximal 5% des Jahreshaushalts (höchstens 500 €) im Einzelfall einzeln zur Verfügung über Vereinsmittel berechtigt. Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses (Mehrheitsbeschluss).

(5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, in der Regel monatlich, statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich zu protokollieren.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

(7) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Übertragung von Aufgaben und Gremien

(1) Neben dem Vorstand ist die Bestellung besonderer Vertreter für einzelne Geschäftsbereiche ausdrücklich gestattet (§§ 27 Abs. 3, 40 BGB).

(2) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Geschäftsführungsaufgaben Dritter bedienen (§ 664 Abs. 1 BGB).

(3) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Gremien oder Arbeitsgruppen einsetzen. Im Einsetzungsbeschluss werden Aufgaben, Befugnisse und Dauer (befristet oder unbefristet) des jeweiligen Gremiums festgelegt.

(4) Innerhalb seines Aufgabengebietes arbeitet ein Gremium eigenständig unter Beachtung der Vereinssatzung. Es ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jederzeit auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(5) Jedes Gremium bestimmt eine/n Verantwortliche/n, der/die als Ansprechpartner/in fungiert.

(6) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Gremiensitzungen beratend teilzunehmen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Diese dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, nach Abschluss eines Geschäftsjahres die Buchführung sowie die Kasse des Vereins zu prüfen und festzustellen, ob die Buchführung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Mittel satzungsgemäß verwendet wurden.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht dient als Grundlage für den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

(4) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand jederzeit Einsicht in alle die Kassenführung betreffenden Unterlagen (Bücher, Belege, Kontoauszüge) zu gewähren.

§ 13 Finanzen und Mittelverwendung

(1) Für die Mittelverwendung gelten die Regelungen des § 4 dieser Satzung.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Etwaige Überschüsse aus dem Betrieb des Vereins oder aus Veranstaltungen sind zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden oder in gesetzlich zulässige Rücklagen einzustellen.

(4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 14 Schlichtung und Beilegung von Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins soll vor Anrufung ordentlicher Gerichte ein vereinsinternes Schlichtungsverfahren durchgeführt werden.

(2) Das Schlichtungsverfahren wird durch eine neutrale Schlichtungsperson geleitet. Diese wird im Einzelfall durch den Vorstand bestimmt. Ist der Vorstand selbst Beteiligter der Streitigkeit, wird die Schlichtungsperson durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Die Schlichtungsperson hat die Aufgabe, auf eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Sie trifft keine bindende Entscheidung.

(4) Das Schlichtungsverfahren soll innerhalb von sechs Wochen nach seiner Anrufung abgeschlossen sein. Scheitert eine Einigung oder wird das Verfahren nicht innerhalb dieser Frist beendet, steht den Beteiligten der ordentliche Rechtsweg offen.

(5) Die Kosten eines vereinsinternen Schlichtungsverfahrens trägt der Verein. Die Beteiligten tragen ihre eigenen Auslagen selbst.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt andere Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung der Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen und redaktionelle Änderungen

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, Satzungsänderungen eigenständig zu beschließen und anzumelden, sofern diese vom zuständigen Registergericht oder dem Finanzamt aus formalen Gründen oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit verlangt werden.

(3) Über solche Änderungen sind die Mitglieder spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung zu informieren.